

Europäische Rechtsgeschichte

von

Dr. Hans Hattenhauer

em. o. Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

4., durchgesehene und erweiterte Auflage



CFM

C. F. Müller Verlag
Heidelberg

Geleitwort

Europa dominiert immer deutlicher das Recht in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten. Insider wissen seit Längerem, dass in fast allen Kerngebieten des Rechts die wichtigen Reformanstöße aus Europa kommen, dass Europäisches Recht zunehmend alle Eckpunkte besetzt. Europäisches Recht darzustellen, heißt also, die Hauptprobleme zu diskutieren, Leitprinzipien, praktisch jedoch zugleich zunehmend: Fragen zu erörtern, in denen nationale Rechtsprechungstraditionen umgeworfen, ganze Bibliotheken Makulatur werden können. Seit 2002 gilt ein anderes Schuldrecht, seit 2003 steht etwa der klassische deutsche Kapitalschutz in der Kapitalgesellschaft und damit etwa ein Drittel des GmbH-Rechts auf dem Prüfstand. Bringt 2004 die Verfassung?

Am Anfang steht die Geschichte Europas und seiner Rechtsordnung – einer Rechtsordnung, die stets Einheit und Vielfalt verband. Auch in der Reihe *IUS COMMUNITATIS* ist die Besinnung auf die gemeinsamen Wurzeln wichtig, ja unverzichtbar. Die Fackel wird bis in die Gegenwart getragen, in der Tat gilt die Reihe als Ganzes, mit all den anderen Bänden, dem geltenden Recht in der Europäischen Union. Mit dem Band zur Europäischen Rechtsgeschichte verbindet diese anderen Bände, dass die Einbettung in die nationalen Rechte besonders betont wird, ebenso wie der Bezug zu anderen Disziplinen, also ja ein Gesamtorganismus, gezeigt wird. Im Einzelnen:

Europäisches Recht – zu allen Rechtsmaterien – hat längst eine Breite gewonnen, die es unumgänglich macht, zu mehr als nur einem einzigen Buch zu greifen. Allein in den letzten zwei oder drei Jahren entstand eine Europäische Aktiengesellschaft, die Währung ist Europäisch, der Europäische Kapitalmarkt wurde komplett novelliert, die freie, europaweite Zirkulationsfähigkeit von Urteilen in allen Zivil- und Handelssachen wurde Wirklichkeit, die Europäische Verfassung ist Realität, ein Europäisches Zivil- oder Vertragsgesetzbuch nimmt konkrete Gestalt an, es steht weit oben auf der politischen Agenda. Dabei ist die Reihe so aufgebaut, dass sie das jeweilige Europäische Komplementärstück zu einem klassischen Rechtsgebiet vorhält. Die Reihe bietet damit das rundum sortierte Binnenmarktpaket, wobei für den Benutzer die Gebiete ausgewählt wurden, die solch einen Binnenmarktbezug in erheblichem Umfang haben. Gegenüber dem mehrbändigen Loseblattwerk hat sie nicht nur preisliche Vorteile, es wird auch die Systematik stärker betont, die Beschränkung auf das Wesentliche – wichtig in einer ausufernden und für fast alle unübersichtlichen Materie wie dem Binnenmarktrecht.

Geleitwort

Die Dynamik ist beeindruckend, die Entwicklung gewinnt rasant an Fahrt. Orientierung tut Not. Seriöse Rechtsanwendung kann auch nicht mehr allein mit der (deutschen) Umsetzung arbeiten. Das Original, die Europäische Vorgabe, die auch im nationalen Rechtsverkehr in fast allen Fällen de facto unmittelbar Anwendung findet, muss betrachtet werden. Diese Orientierungshilfe ist am besten zu leisten, wenn der Europäische Bestand zusammenhängend und mit der nötigen Dichte dargestellt wird – vorliegend in zwölf Einzelbänden, erstmals im deutschen (und auch im Europäischen) Markt.

Diese zwölf Einzelbände decken die Schwerpunkte der Europäisierung ab. Sie geben dem fortgeschrittenen Studenten das Material für herausgehobene Examensergebnisse. Sie geben dem Praktiker – dem Rechtsanwalt, Unternehmensjuristen, Richter oder Praktiker in Behörden und Ministerien –, der vor dem Europäischen Recht nicht die Augen verschließen will, die verlässliche Ordnung und den genügend detaillierten Hinweis auf die maßgeblichen Probleme. Sie geben – als gesamte Reihe – die Zusammensicht der Materien, in denen vor allem an Europäisches Recht zu denken ist. *IUS COMMUNITATIS* macht also – in klassischer deutscher Lehr- und Sachbuchform – das Sachrecht Europas handhabbar.

Dabei eröffnen alle Bände zum geltenden Recht der Union zunächst umfassend das Handwerkszeug. Dargestellt ist jeweils der EG-rechtliche Bestand und das Instrumentarium, wie dieser Bestand im nationalen Rechtsverkehr wirkt. Erörtert wird jedoch ebenfalls, welche ökonomischen oder sonstigen interdisziplinären Bezüge für die jeweiligen Normen von Bedeutung sind, also was die Regeln bewirken sollen, sowie, wo Lücken verblieben sind, welche verschiedenen Modelle hier europaweit existieren und diskutiert werden. Denn Europäisches Recht ist auch ein Recht im Werden. Jedes Rechtsgebiet wird also zusammenhängend gezeichnet, als Organismus, wobei das vereinheitlichte oder harmonisierte Recht gleichermaßen nur das Skelett – den harten Nukleus – bildet. So wird die Verbindung zum nationalen Recht deutlicher. So wird die Fähigkeit zum Umgang mit Europäischem Recht gesteigert. So entsteht ein zusammenhängendes, nicht das häufig beklagte fragmentarische Bild. Lernbücher, Diskussionsbücher, stets jedoch vor allem auch Praxisbücher – dicht genug für die nötigen Details und doch klar in den Grundlinien. Das war der Anspruch. Für Kritik und Anregungen danken Autoren und Herausgeber (Stefan.Grundmann@rewi.hu-berlin.de).

Die ganze Reihe *IUS COMMUNITATIS* verdankt viel der Thyssen-Stiftung, die den Europäischen Zugriff und insbesondere auch die Verbindung mit der Rechtsvergleichung als so wichtig einstufte, dass sie jeden Band großzügig unterstützte. Als Herausgeber empfinde ich tiefe Dankbarkeit.

Erlangen, im Mai 2004

Stefan Grundmann

Vorwort zur ersten Auflage

„Wer viel umfassen will, darf sich kleiner Irrtümer nicht schämen; wer alles im Ganzen überdenkt, kann nicht alles im einzelnen ergründen, sondern muß über vieles nur hinwegstreifen, manches im Dunkeln lassen, anderes nur auf Treu und Glauben hinnehmen.“

(Anselm Feuerbach, Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft, in: Kleine Schriften vermischten Inhalts, 1833, S. 166)

Wer heute eine Darstellung der europäischen Rechtsgeschichte schreiben will, kann das nur mit schlechtem Gewissen tun. Es fehlen viele gründliche und dem heutigen Bedarf genügende Vorarbeiten, fehlen insbesondere Quellensammlungen europäischen Zuschnitts. So kann das gewünschte Bild nur als Mosaik einer Vielzahl von Einzelheiten zusammengesetzt werden. Das habe ich in der Hoffnung versucht, damit allen Bedenken zum Trotz dem Leser den Geist des europäischen Rechts und seiner Geschichte näherzubringen. Europa kann nur in seiner Geschichtlichkeit verstanden werden und wird nur dann eine Zukunft haben, wenn es sich ständig neu Gewißheit über seine Vergangenheit verschafft.

Kann dieses Buch schon keine Vollständigkeit in der Darstellung der wesentlichen Tatsachen beanspruchen, so will es erst recht kein Handbuch sein. Angesichts seines fragmentarischen Charakters kann ich den Leser und mich selbst nur mit der oben zitierten Weisheit *Anselm Feuerbachs* trösten. Andere mögen es besser machen, und ich würde mich freuen, wenn diese Darstellung bald durch bessere überholt würde.

Daß ich das Literaturverzeichnis bewußt knapp angelegt habe, möge man mir verzeihen, zumal andere Darstellungen, die in diesem Stück ausführlicher sind, überall leicht zugänglich sind. Dem bibliographischen Reichtum von *Coings* Handbuch konnte ich ohnehin nicht Konkurrenz machen. Vielmehr sollen meine Literaturhinweise dem Leser die Qual der Fußnoten ersparen und ihm dasjenige mitteilen, was er zum Weiterfragen und zur Überprüfung meiner Darstellung benötigt. Dabei habe ich so oft wie möglich auf die überall zugänglichen Sammlungen der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe (FVS) und der „Geschichte in Quellen“ (GQ) zurückgegriffen. Im übrigen bitte ich meine Leser um ihre freimütige Kritik für ein Unternehmen, das beim ersten Anlauf unvermeidlich korrekturbedürftig ist. Herr Oberstaatsanwalt a.D. *Wolfgang Bauer* hat wieder mit bewährter Treue und Gründlichkeit die Hauptlast des Korrekturlesens getragen. Ich stehe tief in seiner Schuld.

Kiel, im Mai 1992

Hans Hattenhauer